

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 5. April 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 17—19 des Reichsgesetzblatts, S. 131; Remonteankauf für 1913, S. 131; Stempel- und Erbschaftsteueramt Breslau, S. 132; Hochwassergebiet der Oder, Kreis Ratibor, S. 132; Bildung des Forstgutsbezirks Kotzhanowitz, S. 132; Verlosungen des Frankfurter Vereins für Luftschiffahrt, des Vereins zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen, des Schlesischen Aero-Klubs, S. 133; ungültiger Wandergewerbechein Gyon-Ratibor, S. 133; Sammeln von Kiebits- und Mövenerlein, S. 133; Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Baubetriebes, S. 133; Hauptverwaltungsetat 1913 des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 134; zu vernichtende Landeskultur-Rentenbriefe, S. 136; Auslösung Lubliner Kreisobligationen, S. 138; vollzeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in Dobref, S. 138; desgl. in Birkenhain, S. 139; Auszug aus den Hauptverwaltungsrechnungen 1909 und 1910 des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 141; Geschäftsübersicht der Schlef. landwirtschaftl. Bank in Breslau am 31. 1. 13, S. 142; Plehfeuchten, S. 142; Personalnachrichten, S. 142.

Reichsgesetzblatt.

219. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4187 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1913, vom 17. März 1913, unter

Nr. 4188 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912, vom 17. März 1913, unter

Nr. 4189 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912, vom 17. März 1913, und unter

Nr. 4190 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1913, vom 17. März 1913.

220. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4191 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. März 1913, und unter

Nr. 4192 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen

auf der Ausstellung „Büro und Geschäftshaus“ in München 1913, vom 15. März 1913.

221. Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4193 eine Bekanntmachung, betreffend die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (vgl. zuletzt Reichsgesetzblatt vom 20. März 1891, Nr. 7), vom 28. Februar 1913, und unter

Nr. 4194 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs der Niederlande für die Kolonie Suracao zur residierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908, vom 22. März 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

264. Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

22. Juli 8^o B. Zembowitz, Kreis Rosenberg,
23. Juli 8^o B. Pleß, (Hof der Domäne Schädlich),
24. Juli 8^o B. Rosel.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Duttung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinenge-
wehrrückstellungen sind paarweise mit 1000 kg Last
in tiefem Boden vom Bod vorzuführen.

In der Zeit des Remonteankaufs ist
der Bedarf an solchen Pferden nur sehr
gering.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den
Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer
gegen Erstattung des Kaufpreises und der Un-
kosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich
während der ersten 45 Tage nach dem Tage der
Einkaufung in das Depot usw. als Klopfer er-
weisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird
für periodische Augenentzündung (innere Augen-
entzündung, Mondblutheit) auf 28 Tage nach
dem Tage der Einkaufung in das Depot usw.
verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen
nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig
ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem ver-
kauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense
mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß
(keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter
von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter
langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der
Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzu-
bringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die
Schwänze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden
und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten
auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektor.

gez. von Ohelms.

322. Bekanntmachung.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in
Breslau wird am 1. April 1913 eine sechste Abtei-
lung errichtet. Das Amt führt die Bezeichnung:
Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt,
Abteilung I, (II, III, IV, V, VI)
und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk die Provinz
Schlesien.

Berlin, den 22. März 1913.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

323. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2
Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasser-

gefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung
Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hoch-
wasser Gefahr bringenden, besonders Hochwassergefähr-
lichen Wasserläufe (Gruppe B.) — vergl. § 2 Abs.
1 des Gesetzes — für das Flussgebiet der

Ober,

Kreis Ratibor, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete
Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist,
mit dem 16. April d. Js. Geltung, während gleich-
zeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die
Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbe-
sondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das
Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung
Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer
Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne,
aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueber-
schwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei
den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern)
und dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd
ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete
dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die
Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme,
Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen,
Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauch-
pflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit Ge-
nehmigung des Bezirksausschusses neu ausgeführt,
erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche
Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des
Bezirksausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden
(§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde,
Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen,
welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die
Flussläufe ist verboten, sofern es nicht von der
Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird.
Die über den gleichen Gegenstand bestehenden
weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze
z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Sinein-
bauens in das Flussbett) bleiben unberührt (§ 8
des Gesetzes).

Breslau, den 19. März 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage

1b XIX 392 II. Tid. d. P. I. 2. 422.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

324. Des Königs Majestät haben mittels
Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. Js. zu
genehmigen geruht, daß aus den zum Oberschlesien-
bezirk Kreisburg im Kreise Rosenberg O.S. ge-
hörigen Flächen in einer Gesamtgröße von
2412,9275 ha, unter Abtrennung dieser Flächen
von dem Forstgutsbezirk Jagdschloß Bodland,

ein besonderer Forstgutsbezirk mit dem Namen „Kotshanowitz“ gebildet wird.

Die Vereinigung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 22. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Id XI/III/ III 943.

325. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. März d. J. dem Frankfurter Verein für Luftschiffahrt zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, zugunsten des in diesem Jahre stattfindenden Prinz Heinrich Fluges eine öffentliche Verlosung von Brillanten, Gold- und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ M. ausgegeben werden und 4713 Gewinne im Gesamtwerte von 75 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1913 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 27. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. Nr. 351. Simons.

326. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. März d. J. dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Polen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, im August 1913 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 350 000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ M. ausgegeben werden und 3237 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. April 1913.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 374. J. A. Simons.

327. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. März d. J. dem Schlesischen Aero Klub zu Breslau die Erlaubnis erteilt, zugunsten des Jubiläumfluges in Breslau 1913 eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 4369 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1913 in Breslau stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Simons.

I G. VII. Nr. 373.

328. Der für das Jahr 1913 der Frau Schneidermeister Marie Cycon aus Ratibor unterm 23. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 2767 zum Handel mit neuen fertigen Leinen- und Wollfäden, sowie mit Damenspitzen, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 26. März 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Sommer.

III b XI. A. 182/2.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

329. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen:

das Einsammeln von Rebzigeiern bis zum 30. April 1913 einschließlich, das Einsammeln von Möwenetern bis zum 20. Mai 1913 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 14. März 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 13. 3/2.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

330. Bekanntmachung. Der Nr. 13 des Regierungsamtsblattes vom 29. März 1913 hat als Sonderbeilage eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 13. Dezember 1912 über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebes beigelegt.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird hiermit darauf hingewiesen, daß gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1912 (S. M. Bl. S. 297) die betreffenden Nachweise dem Gemeindevorstande vorzulegen sind.

Oppeln, den 1. April 1913.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

J. B. Dr. Werner.

§. 591/13. Ober-Regierungsrat.

Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes von Schlessen für das Staatjahr 1913.

Kapitel	Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag	
			M	S
Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen.				
2	1	Renten Dotationen vom Staate 1. Nach dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875: a) Allgemeine Rente nach § 2 des Gesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877 b) Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln nach § 13 des Gesetzes c) Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 14 des Gesetzes d) Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatshaussees nach § 20 des Gesetzes 2. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, betr. die Gewährung weiterer Dotationen, und der Allerhöchsten Order vom 22. Juni 1902: a) aus § 1 des Gesetzes: zur Erleichterung der eigenen Armenlast und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wiegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken, zusammen b) Aus § 9 des Gesetzes für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in der Provinz, in den Kreisen oder Gemeinden, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlast	2070111 18663 9600 2051573	— — — —
	2	Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung der Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen Schlesiens	470071	—
3		Verwaltungslostenbeiträge I. Von provinziellen Instituten II Von anderen Instituten	2580	—
	1—6	I. Von provinziellen Instituten	760893	—
	7—8	II Von anderen Instituten	130640	—
4	1—2	Erträge von Grundeigentum der Hauptverwaltung	6520	—
7	—	Zinsen	39175	—
8	—	Unvorhergesehene Einnahmen	600	—
9	1—5	Zuschüsse und Ueberschüsse	502351	—
10	—	Provinzialsteuer (Ausschreibung auf den Provinzialverband)	4293000	—
Betrag A: Fortdauernde Einnahmen			11014466	—
Abschnitt B. Einmalige Einnahmen. Fehlen.				
Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben.				
2	1—16	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen	1635234	69
3		Verwaltungskosten.		
	1—5	A. Kosten des Provinziallandtages B. Ausgaben des Provinzialausschusses:	52000	—
	6	Reisekosten und Tagesgelder	17000	—
	7—20	Besoldungen	906121	50
	21—26	Sächliche Kosten	238200	—
4	1—9	Zur Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung	51547	50
5	1—12	Zur Krankenpflege	108627	—
6		Zur Unterhaltung der Taubstummen- und Blindenanstalten und zur Pflege von Idioten und Epileptischen:		

Kapitel		Ausgabe		Betrag	
Titel				M	h
1—13	A. Zuschüsse an die Taubstummen-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten	764000 M.			
14—17	B. Zuschüsse an die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau	180500 M.			
	Von diesen	944500 M.			
	gehen ab die zu erwartenden Einnahmen an Ausstattungs- und Verpflegungskosten mit	247600 M.			
		jobach verbleiben:		696900	—
				34147	75
7	18—22 C. Zur Pflege von Idioten und Epileptischen Zur Unterstützung milder Stiftungen und anderer Wohlthätigkeitsanstalten:				
	I. Frühere Staatsunterstützungen.			5727	75
1	dem Elisabethiner-Jungfrauen-Konvent in Breslau			7824	50
2	dem Barmherzigen Brüder-Konvent in Breslau			3600	—
3	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Bilschowitz			3600	—
4	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt OS.				
	II. Bewilligungen der Provinz			4500	—
8	5 der Schwabe-Briesemuth'schen Waisenhaus-Stiftung in Goldberg				
1—2	Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900)	1131000 M.			
		754000 M.			
		Hiervon trägt der Staat $\frac{2}{3}$ mit		377000	—
		Auf die Provinz entfällt $\frac{1}{3}$ mit		300	
	Von der Provinz ohne Anteil des Staates zu tragenden Kosten				
9	1—2 Zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken in Breslau und Oppeln			122445	—
10	Für die Landwirtschaft.				
1	An die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessen zur Unterhaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts			62815	—
2	Zur Unterstützung ländlicher Wanderhaushaltungsschulen			12000	—
3	Zuschuß zu den Kosten der Ausbildungskurse für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen			3000	—
4	Dem Schlessischen Fischereiverein zur Förderung der Fischzucht usw.			5000	—
11	Für Kunst und Wissenschaft.			105000	—
1	Zur Unterhaltung des Provinzialmuseums			3000	—
2	Zur Förderung des Unterrichts in den bildenden Künsten			12000	—
3	Zuschuß dem Kunstgewerbemuseum			2000	—
4	Zuschuß dem Verein für Geschichte und Altertum Schlessens			4650	—
5	Zuschuß der Schlessischen Gesellschaft für vaterländische Kultur				
6	Zur Gewährung von Stipendien an Schüler der königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe (früher Kunst- und Kunstgewerbeschule) in Breslau			6000	—
7	Zur laufenden Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Breslau			300	—
8	Zur Erhaltung und Erforschung der Kunstdenkmäler Schlessens			10000	—
12	Für Verkehrsanlagen.			2610399	—
1	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialschauassen			1105420	—
2	Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindeerbaues			80000	—
3	Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung			100000	—
4	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen			116000	—
13	Zur Förderung von Landesmeliorationen			80000	—
14	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schlessen				
15	1—4 Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlessen			413000	—
16	Zur Aufbringung der Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder			500000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe		Betrag	
				M	ℒ
17		Beihilfen an die Landkreise zur Deckung der Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltung			
18		Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (f. Einnahme-Kapitel 2 Titel 1 Nr. 2):		345453	
	1	Zur Erleichterung der eigenen Armenlast an die beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau			
22	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden		219563	—
23	1—3	Pensionen und Unterstützungen		439126	—
24		Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, sowie für Beamten-Witwen und Waisen		144000	—
		Unvorhergesehene Ausgaben		57940	—
				854	70
		Betrag A. Fortdauernde Ausgaben		10697236	39
		B. Einmalige Ausgaben		317229	61
		Betrag der Ausgaben		11014466	—
		Die Einnahmen betragen		11014466	—

Gleicht sich aus

Breslau, den 8. März 1913.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.
Herzog von Ratibor.

Auf Grund der Bestimmung des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird der Haushaltsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1913 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 19. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Freiherr von Richthofen.

332. Nachstehende Verhandlung Nr. 189 des Registers

Behandelt

Breslau, am siebenten März Neunzehnhundertdreizehn
im Landeshause

der Provinz Schlesien, Gartenstraße Nr. 74.

Vor mir dem unterzeichneten Justizrat

Heinrich Willers,

Königlich Preussischem Notar im Bezirke des Königlich Oberlandesgerichts zu Breslau, erschienen heute: im Landeshause der Provinz Schlesien, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte, folgende, ihm bekannte Personen:

1. Herr Landesrat Fritz Ossig in Breslau, als Vertreter der Direktion der Landeskulturrentenkass für die Provinz Schlesien.
 2. Herr Amtsrat Emil von Jordan in Obisch, Kreis Blegau,
 3. der Königlich Landrat Herr Kurt von Engelmann in Böhslau
- zu 2 und 3 als Abgeordnete des Provinziallandtages. Es wurden dem Notar als Anlagen zu diesem Protokolle die beiden, von der Landeshauptkasse von

Schlesien unterm 6. Mai 1911 bezw. 6. Mai 1912 und von dem Rechnungs-Revisions-Bureau unterm 13. Mai 1911 bezw. 14. Mai 1912 vollzogenen Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1910 und 1911 übergeben und dieselben mit den, dem Notar vorgelegten Rentenbriefen, den kassierten Zins Scheinen, den eingelösten Zins Scheinen und den zu neuausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausge-reichten Zins Scheinen durch Vornahme mehrfacher Stichproben verglichen.

Es ergab sich die genaueste Uebereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke, mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Landeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zins Scheine, die eingelösten Zins Scheine und die zu neu ausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zins Scheinen lagen vor. Es wurde ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigefügt ein Verzeichnis der zur Verbrennung kommenden Zins Scheine von $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Landes-kultur-Rentenbriefen, welches unter dem 7. März 1913 von der Landeshauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisions-Bureau vollzogen ist. Die

in diesem Verzeichnis angegebenen Werte lagen ebenfalls vor.

Sämtliche vorausgeführten Wertpapiere wurden durch Verbrennen vernichtet.

Es wurde beantragt:

Dieses Protokoll einmal auszufertigen und die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien zu übersenden.

Dieses Protokoll ist in Gegenwart des Notars laut vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

Emil von Jordan, Curt von Engelmann,
(Siegel) Fritz Ostig,

Heinrich Willers,

Justizrat und Notar in Breslau.

A u s z u g

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Etatsjahr 1910.

Rasfiierte Landeskultur-Rentenbriefe.

a) 4 0/0 Rentenbriefe.

Gelöst per 1. Juli 1909.

Lit. B. Nr. 1307 über 1000 Mf.

Lit. C. Nr. 1377 über 5000 Mf.

Gelöst per 1. Januar 1910.

Lit. C. Nr. 1856. 2091 a 500 Mf.

Gelöst per 1. Juli 1910.

Lit. A. Nr. 63 über 5000 Mf.

Lit. B. Nr. 145. 179. 701. 753. 777.
992. 1069. 1326. 1330. 1362. 1419. 1550.
1590. 1647 a 1000 Mf.

Lit. C. Nr. 187. 391. 404. 583. 735. 738.
899. 1030. 1700. 1771. 1877. 2006. 2034.
2215. 2219. 2250. 2251. 2262. 2296. 2330
a 500 Mf.

Lit. D. Nr. 7. 213. 216. 536. 551. 680.
769. 797. 798 a 200 Mf.

Zur Tilgung per 1. Januar 1911 laut Anweisung vom 10. November 1910.

Lit. A. Nr. 70 über 5000 Mf.

Lit. B. Nr. 1710. 1711. 1712. 1713.
1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720.
1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726 a 1000
Mf.

Lit. C. Nr. 2409. 2410. 2411. 2412.
2413. 2414. 2415. 2416. 2417. 2418. 2419.
2420. 2421. 2422 a 500 Mf

Lit. D. Nr. 863. 864. 865. 866. 867.
868 a 200 Mf.

Summe von 4 0/0 Rentenbriefen = 63 500 Mf.

b) 3 1/2 0/0 Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1910 laut Anweisung vom 7. Mai 1910.

Lit. F. Nr. 529. 766. 767. 768. 769.
797. 799. 1226. 1332. 1333. 1334. 1335.
1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342.
1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349.
1350 a 1000 Mf.

Lit. G. Nr. 147. 148. 680. 681. 682.
890. 1065. 1310. 1311. 1312. 1313. 1402.
1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409.
1410. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1873.
1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880.
1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887
a 500 Mf.

Lit. H. Nr. 613. 660. 661. 662. 663.
664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672
a 200 Mf.

Zur Tilgung per 1. Januar 1911 laut Anweisung vom 10. November 1910

Lit. F. Nr. 145. 146. 147. 148. 149.
561. 765. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776.
777. 778. 779. 840. 841. 842. 873. 1008.
1009. 1010. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020.
1209. 1218. 1219. 1220. 1234. 1235. 1236
a 1000 Mf.

Lit. G. Nr. 457. 458. 459. 460. 992.
1002. 1019. 1022. 1068. 1069. 1073. 1074.
1075. 1076. 1077. 1107. 1141. 1154. 1155.
1158. 1309. 1378 a 500 Mf.

Lit. H. Nr. 108. 109. 110. 188. 250.
294. 308. 316. 344. 355. 356. 480. 481. 482.
619. 620. 625. 673 a 200 Mf.

Summe von 3 1/2 0/0 Rentenbriefen = 100 400 Mf.

Hierzu " " 4 0/0 " = 63 500 "
 163 900 Mf.

A u s z u g

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinscheine für das Etatsjahr 1911.

Rasfiierte Landeskultur-Rentenbriefe.

a) 4 0/0 Rentenbriefe.

Gelöst per 2. Januar 1910.

Lit. C. Nr. 745. 1149 a 500 Mf.

Gelöst per 1. Juli 1910.

Lit. C. Nr. 656 über 500 Mf.

Lit. D. Nr. 738 über 200 Mf.

Zur Tilgung per 1. Juli 1911 laut Anweisung vom 27. Mai 1911.

Lit. C. Nr. 2578. 2579. 2580. 2581.
2582. 2583. 2584. 2585. 2586. 2587. 2588.
2589. 2590. 2591. 2592. 2593. 2594. 2595.
2596. 2597. 2598. 2599. 2600. 2601. 2602.
2603. 2604. 2605. 2606. 2607. 2608. 2609.
2610. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616.
2617. 2618. 2619. 2620. 2621. 2622. 2623.
2624. 2625. 2626. 2627. 2628. 2629. 2630.
2631. 2632. 2633. 2634 a 500 Mf.

Lit. D. Nr. 894. 895. 696. 897 a 200 Mf.

Zur Tilgung per 2. Januar 1912 laut Anweisung vom 7. November 1911.

Lit. B. Nr. 1614. 1615. 1621. 1622.
1623. 1624. 1708. 1709. 1843. 1844. 1845.
1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852
a 1000 Mf.

Lit. C. Nr. 1919. 1920. 1930. 2273.

2274. 2275. 2276. 2277. 2279. 2545. 2546.
2547. 2548. 2549. 2550. 2648. 2649. 2650.
2651. 2652. 2653. 2654. 2657 a 500 Mt.

Lit. D Nr. 873. 874. 915. 916 a 200 Mt.
Summe von 4% Rentenbriefen = 61 300 Mt.

b) 3 1/2% Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1911 laut Anweisung vom 27. Mai 1911.

Lit. E. Nr. 42 über 5000 Mt.

Lit. F. Nr. 23. 570. 683. 684. 733. 734.

735. 738. 752. 753. 754. 755. 756. 762. 763.

764. 813. 852. 853. 854. 855. 1011. 1012.

1013. 1021. 1022. 1023. 1032. 1033. 1034.

1035. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081.

1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1116. 1171.

1172. 1240 a 1000 Mt.

Lit. G. Nr. 804 über 500 Mt.

Lit. H. Nr. 803 über 200 Mt.

Zur Tilgung per 2. Januar 1912 laut Anweisung vom 27. Mai 1911.

Lit. E. Nr. 35 über 5000 Mt.

Lit. F. Nr. 21. 22. 261. 279. 280. 423.

424. 426. 581. 583. 592. 662. 748. 749. 750.

751. 790. 830. 862. 942. 1030. 1112. 1241.

1256. 1257. 1258. 1259 a 1000 Mt.

Lit. G. Nr. 61. 243. 244. 246. 247.

250. 251. 252. 253. 254. 255. 418. 750. 771.

1208. 1376. 1377. 1379. 1380. 1381. 1398.

1399. 1400. 1401. 1411. 1412. 1413. 1619.

1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625 a 500

Marf.

Lit. H. Nr. 10. 11. 12. 204. 205. 227.

259. 260. 261. 262. 304. 314. 315. 359. 469.

527. 528. 529 a 200 Mt.

Summe von 3 1/2% Rentenbriefen 104 300 Mt.

Hierzu " " 4% " 61 300 "

165 600 Mt.

Vorstehendes Protokoll (Nr. 139 meines Notariats-Registers für 1913) nebst dessen Anlage C wird hiermit ausgefertigt. Der Ausfertigung sind die dem Notar übergebenen beglaubigten Abschriften der Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1910 und 1911 — Anlage A und B — beigeheftet worden.

Die Ausfertigung ist der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien in Breslau überliefert worden.

Breslau, den 7. März 1913.

(Siegel) gez. Heinrich Willers,

Justizrat und Notar in Breslau,

wird hiermit gemäß § 37 des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1881 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 17. März 1913.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz

Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

106.

Auslosung

der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslosung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3 1/2% vom Hundert verzinslichen Kreisanzleihscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 47, 66, 101, 128, 145, 150, 161, 173, 176, 183, 203, 239 und 267 zu je 1000 Marf,

Buchstabe B Nr. 15, 37, 48, 51, 98, 128, 124 und 144 zu je 500 Mt.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch erklündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1913 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapitale gekürzt werden.

Von den bereits früher zur Einlösung gelosten Kreisobligationen sind noch rückständig: Buchstabe C Nr. 71 über 200 Marf (seit 1. Juli 1910), Buchstabe B Nr. 86 über 500 Marf (seit 1. Juli 1911) und Buchstabe A Nr. 95 über 1000 Marf (seit 1. Juli 1912).

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse zur Erwerbung von noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen zum **Lagekurse** bereit ist.

Lublin, den 22. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
von Thaar.

333.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Dobref OS.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26. Februar 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Dobref folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abtrocknenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwikelung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigen-

tümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben aufzuerlegt.

Die geschlossene Ortslage umfasst folgende Straßen und Straßenteile:

1. die Bergwerkstraße,
2. die Beuthenerstraße,
3. die Sobottastraße bis zum Palaschinski- und Kiewiadomski'schen Grundstücke,
4. die Verbindungsstraße,
5. die Caroststraße,
6. die Brennstoffstraße,
7. die Vazarettestraße,
8. die Moritzstraße,
9. die Bułkanstraße,
10. die Julienstraße,
11. den alten Kirchweg,
12. die Tramerstraße,
13. die Schalschastraße,
14. die Zuckertandstraße,
15. die Eisenbahnstraße,
16. die Stephanstraße,
17. die Barbarastrasse,
18. die Florianstraße,
19. den Schaffgotsch-Platz.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes). Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige und Klinkensteine und umfasst die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubeentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde hat mit einer Versicherungsanstalt einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß die nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten berechtigt sind, bei der Versicherungsanstalt gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegerreinigung (§ 1) sich gemeinschaftlich auf ihre Kosten bei besonders günstigen Versicherungsbedingungen zu versichern.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Bobref OS., den 25. Februar 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Trzejciol. Sobotta. Bujalowski.

Die Gemeindevertretung.

Tramer. Genzmer. Klinkhart.

Neugaertner.

Diesem Ortsstatut wird polizeilicherselbst zugestimmt.

Bobref OS., den 3. März 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Trzejciol.

Vorstehendes Ortsstatut, dem die Ortspolizeibehörde zugestimmt hat, wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeindeordnung genehmigt.

Beuthen, den 27. März 1913.

(L. S.)

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

Windels, Regierungsassessor.

R. A. Nr. 11570.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bobref OS., den 29. März 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Trzejciol.

334.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Birkenhain.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Ges. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Februar 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Birkenhain folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließ-
lich der Schneeräumung, des Bestreuens mit
abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur
Verhinderung der Staubentwicklung, soweit ihr
die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeinde-
bezirks unterliegen, wird von der Gemeinde über-
nommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende
Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb
der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern
der angrenzenden bebauten und unbebauten Grund-
stücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende
Straßen und Straßenteile:

1. Die Gleisstraße.
2. Die Kraderstraße.
3. Die Parkstraße.
4. Die Bergwerksstraße.
5. Die Samuelsglückstraße.
6. Die Redestraße.
7. Die Stählerstraße.
8. Die Steinstraße.
9. Die Gartenbergstraße.
10. Die Bismarckstraße.
11. Die Wollkestraße.
12. Die Roonstraße.
13. Die Sedanstraße.
14. Die Uthemannstraße.
15. Die Redenstraße.
16. Die Heintzstraße.
17. Die Schulstraße.
18. Die Mittelstraße.
19. Die Bleischarleyerstraße.
20. Die Bernhardstraße.
21. Die Eichendorffstraße.
22. Die Goethestraße.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und
dergl. von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz
2 des Wegereinigungsgesetzes). Desgleichen unter-
liegen nicht der Reinigungspflicht die unbebauten
Teile der Gleisstraße zwischen Birkenhain und
Bleischarley, sowie diejenigen der Samuelsglück-
straße.

Betere Straßen und Straßenteile können
nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung
durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter
Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reini-
gungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt
sich auf die Bürgersteige und die Kinnsteine und
umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Räumung
von Eis und Schnee, das Bestreuen mit ab-
stumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von
7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Be-
sprengen zur Verhütung der Staubentwicklung.

Die Reinigungspflicht beagl. der Straßenbäume

und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz-
und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigen-
tümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet,
übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche
zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berech-
tigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grund-
dienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche
Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsbe-
rechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen
Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben
den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß
§ 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemein-
schaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4
dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung
aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung
(§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung
sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten be-
rechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft.

Birkenhain, den 17. Februar 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Schaffarczyk.

gez. Klahr.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zu-
gestimmt.

Birkenhain, den 22. Februar 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Schaffarczyk.

Vorstehendes Ortsstatut, der die Ortspolizei-
behörde zugestimmt hat, wird hierdurch gemäß
§ 6 der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe
genehmigt, daß die Satzung mit dem Tage der
Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft tritt.

Beuthen, den 27. März 1913.

(L. S.)

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

gez. Winkels, Regierungsassessor.

K. A. Nr. 11387.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur
öffentlichen Kenntnis gebracht.

Birkenhain, den 31. März 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Schaffarczyk.

335. **Auszug**
aus den von dem 51. Schlesiſchen Provinziallandtage entlaſſenen Hauptverwaltungsrechnungen des Provinzialverbandes von Schlefien für die Statsjahre 1909 und 1910.

Kapitel	Titel	Bezeichnung	1909		1910	
			fl.	sch.	fl.	sch.
Einnahme.						
1		Rechnungsvergütungen	—	—	—	—
2	1	Renten	5278707	—	5278707	—
	2	Entſchädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflchtung zur Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen der Provinz Schlefien in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a. O.	—	—	—	—
3		Verwaltungskostenbeiträge	2580	—	2580	—
4		Erträge des Grundeigentums der Hauptverwaltung	713373	87	798997	66
7		Zinsen	6399	13	6526	88
8		Unvorhergesehene Einnahmen	23165	71	30639	57
9		Zuſchüſſe und Ueberſchüſſe	299	30	926	77
10		Provinzialsteuer	545076	18	643337	47
		Betrag der Einnahmen	4232721	61	4336338	02
			10802322	80	11095353	37
Ausgabe.						
1		Rechnungsvergütungen	—	—	—	—
2		Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen	1192930	61	1255965	34
3	1—5	Kosten des Provinziallandtages	731	19	47160	71
	6	Reiſekosten und Tagegelber der Mitglieder des Provinzialauſſchuſſes, des Provinzialrats etc., des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Hauptverwaltung	—	—	—	—
	7—18	Befolgungen und andere persönliche Bedürfnisse	11883	31	14415	24
	19—21	Sächliche Verwaltungskosten	792705	93	798065	66
4		Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung	193072	79	205872	01
5	1—9	Zur Unterhaltung der Provinzial-Heil- und Pfllegeanſtalten	52671	70	48985	65
	10	Kosten Geiſteskranker in anderen Anſtalten	336332	92	203043	08
	11	Unterſtützung Geiſteskranker außerhalb der Anſtalten	81472	14	63850	11
	12	Zur Gewährung von Freiſtellen für Geiſteskranke	10000	—	10000	—
6	1—17	Zuſchüſſe an die Taubſtummenanſtalten	705	16	2203	78
	18—20	Zuſchuß an die Blinden-Unterrichts-anſtalt in Breslau	476852	88	538482	43
	21—24	Zuſchüſſe an die Idiotenanſtalten	97911	70	104304	—
7		Zur Unterhaltung milder Stiftungen	22322	53	18466	48
8		Fürſorgeerziehung Minderjähriger (nach Abzug des Staatsanteils)	25252	25	25252	25
9		Zur Unterhaltung der Provinzial-Hebammenlehranſtalten	293851	69	312627	85
10		Für Landwirtschaft	101926	07	102256	41
11		Für Kunſt und Wiſſenſchaft	53200	—	53610	—
12		Für Verkehrsanlagen:	121150	—	121233	67
	1	Uebertrag auf die Rechnung für Landſtraßen- und Wegebau	3872064	—	3872064	—
	2	Zur Unterſtützung des Baues von Eiſenbahnen minderer Ordnung	95000	—	95000	—
	3	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	85000	—	85000	—
13		Uebertrag auf den Landesmeliorationsfonds	116000	—	116000	—
14		Uebertrag auf den Fonds zur Förderung der Land- und Forſtwirtschaft	80000	—	80000	—
15		Zur Ausführung des Geſetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren	971951	82	979313	30
16		Beihilfen an die Kreiſe zur Durchführung der Kreisordnung	345453	—	345453	—
17		Aus der Rente nach § 1 des Geſetzes vom 2. Juni 1902:	—	—	—	—
	1	Zur Erleichterung der eigenen Armenlaſten der beiden Landarmenverbände der Provinz Schlefien und der Stadt Breslau	219563	—	219563	—
	2	Zur Unterſtützung von leiſtungſchwachen Kreiſen und Gemeinden	439126	—	439126	—

Kapitel	Titel	Bezeichnung	1909		1910	
			Betrag			
			M	S	M	S
21		Pensionen und Unterstützungen	99815	15	115950	34
22		Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und für Beamten- Witwen und Waisen	50038	03	49973	27
23		Unvorhergesehene Ausgaben		41	16	—
26		Einmalige Ausgaben für Provinzialanstalten etc.	324551	50	365980	91
38		Betrag der Ausgaben	1056357	43	10689218	49
		Die Einnahmen betragen	1080232	22	11095353	37
		Die Einnahmen haben demnach mehr betragen die dem Allgemeinen Reservefonds zugeführt worden sind.	238746	37	406134	88

Vorstehende Rechnungsauszüge werden auf Grund der Bestimmung des § 104 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Breslau, den 20. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Freiherr von Rißthofen.

336. Geschäfts-Übersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau am 31. Januar 1913.

Aktiva.

1a. Barer Kassenbestand (Hier und bei den Geschäfts- stellen	270 085,77 M.
1b. Guthaben bei Banken	1 801 497,50 M.
2. Wechselbestände	5 508 750,45 M.
3. Lombard-Darlehen	185 780,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung	22 633 824,62 M.
5. Effekten-V Bestand	3 217 758,68 M.
6. Sonstige Aktiva	220 929,40 M.
	<u>33 838 626,42 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Reserve-Kapital	920 351,89 M.
3. Beamten-Pensionsfonds	37 868,24 M.
4. Depositenkapitalien I	6 106 420,— M.
5. II	209 383,89 M.
6. Kreditoren in laufender Rechnung	20 652 029,24 M.
7. Sonstige Passiva	912 573,16 M.
	<u>33 838 626,42 M.</u>

Breslau, am 13. März 1913.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

337. Viehsenkens. Festgestellt:

Schweinsenkens. Kreis Butzen; unter dem
Schweinsenkens. Kreis Butzen; unter dem
Bewilligt in Di. Peter.

338. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln. Verleihen:

der Rote Adlerorden vierter Klasse: dem Kreis-
schulinspektor, Schulrat Dr. Schwierzina in
Königsgrün;

der Königl. Kronenorden dritter Klasse: dem
Kreis schulinspektor, Schulrat Dr. Pahn in
Groß Strehlitz;

der Königl. Kronenorden vierter Klasse: dem
Rektor Martin Garus in Koschentin, Kr.
Lublitz;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
von Hohenzollern: dem Lehrer Johann
Paterol, früher in Janow, Kr. Ratowitz,
jetzt in Reisse, dem Lehrer Johann Sliwka
in Kranowitz, Kr. Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem
Verfasser Gottlob Rippert in Friedens-
grün, Stadtkreis Butzen, dem Fußgendarmerie-
Wachmeister Paul Rybka in Ratowitz, dem
Verteiler Reinhold Kauschdorf in Gogolin,
Kr. Gr. Strehlitz, dem Schmiedemeister Felix
Wienczel in Stretzinow, Kr. Gr. Strehlitz,
dem pens. Eisenbahnweichensteller August
Wrofel zu Gleiwitz, dem pens. Bahnwärter
Karl Furekel zu Harzowitz, Kr. Loß-Gleiwitz,
bisherigen Eisenbahnstreckenarbeiter Johann
Poplocz zu Blechhammer, Kr. Cosel, und
Karl Wieder zu Neustadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Bronze): dem
Zugführer Fabian Wojtalla in Karlubitz,
Kr. Gr. Strehlitz.

Erteilt: die Allerhöchste Genehmigung zur
Anlegung des Ritterkreuzes des päpstlichen

St. Gregoriusordens dem Grundbesitzer und Ehrengemeindevorsteher Konrad Schidlo in Eichenau, Kr. Rattowitz, und seiner Ehefrau Berta Schidlo, geb. Klefschte, die Anlegung des Päpstlichen Kreuzes „Pro ecclesia et Pontifico.“

Ernannt: Gewerbeassessor Cley zum königlichen Gewerbeinspektor in Königshütte.

In den Ruhestand versetzt: Hegemeister Habel in Chronstau, Oberförsterei Bbitzko vom 1. Juli 1913 ab.

Versetzt: Regierungs- und Veterinärarzt Vermbach an die Regierung in Coblenz vom 1. April 1913 ab.

Bekündigt: die Wahl des Gerichtsassessor Dr. Max Hafemann in Berlin zum besoldeten Stadtrat der Stadt Gleiwitz für eine mit dem Tode der Dienstseinführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: Präparandenlehrer Schneider in Rosenberg OS., der seit Mitte Mai v. Js. eine Seminarlehrerstelle am Lehrerseminar in Bütz verwaltet, vom 1. April 1913 ab in gleicher Eigenschaft an die Präparandenanstalt in Oppeln.

Allerhöchst ernannt: der Dozent am königlichen Gymnasium in Sagan Dr. Mikolajczak zum königlichen Gymnasial-Direktor; ihm ist vom 1. April d. J. ab die Direktion des königlichen Gymnasiums in Patschkau übertragen worden.

Ernannt: der Seminar-Präparandenlehrer Riedel in Oberglogau vom 1. April 1913 ab zum königlichen Präparandenlehrer und der königlichen Präparandenanstalt in Pleß überwiesen.